

Verlustbescheinigung 2010 (Abgeltungssteuer)

Wichtige Information für Sie als Steuerpflichtigen

München, 01.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie wie bereits im Vorjahr auf ein weiteres wichtiges Datum in diesem Jahr hinweisen.

Wir dürfen kurz in Erinnerung rufen. Seit dem 01.01.2009 erfolgte eine grundlegende Änderung bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften – die Abgeltungssteuer wurde eingeführt. Hierdurch erfolgte auch eine Erweiterung der Kapitaleinkünfte.

Seit dem 01.01.2009 werden positive und negative Kapitalerträge – sofern diese innerhalb einer Bankverbindung anfallen – miteinander verrechnet. Negative Kapitalerträge werden somit bei der Berechnung und Abführung der Abgeltungssteuer durch die Bank berücksichtigt. Können negative Kapitalerträge nicht vollständig mit positiven Kapitalerträgen saldiert werden, verbleibt ein Verlust, der von der Bank in das folgende Jahr vorgetragen wird und dann zur Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen zur Verfügung steht (Verlustvortrag).

Sofern Sie mehrere Banken mit der Verwaltung Ihrer Kapitalanlagen beauftragt haben, kann es vorkommen, dass Sie bei einem Bankinstitut positive Kapitalerträge und bei einer anderen Bank negative Kapitalerträge realisiert haben. In diesem Fall ist es notwendig, dass Sie eine Verlustbescheinigung beantragen, sofern Sie eine Verrechnung der negativen Kapitalerträge mit den positiven Kapitalerträgen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung 2010 vornehmen wollen. Eine automatische Verrechnung zwischen den Banken erfolgt nicht.

Der Antrag auf Verlustbescheinigung muss bis zum 15.12.2010 bei Ihrer Bank eingegangen sein.

Folgende Hinweise hierzu:

- Die Verlustbescheinigung kann getrennt nach verschiedenen Kapitalerträgen beantragt werden (Verlusttöpfe).
- Der Antrag ist jedes Jahr bis zum 15.12. neu zu stellen.
- Ein einmal gestellter Antrag ist unwiderruflich.
- Der automatische Verlustvortrag des Kreditinstituts in das Folgejahr erfolgt nach Antragsstellung nicht (Berücksichtigung nur in der Einkommensteuererklärung).

Bitte überprüfen Sie Ihre Kapitalanlagen und setzen sich mit Ihren Bankberatern in Verbindung, um zu entscheiden ob Sie eine Verlustbescheinigung beantragen sollten!

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie einen Beratungstermin? Rufen Sie uns an 0 89 / 4 19 69 50 oder senden Sie eine E-Mail info@bo-partner.de. Wir geben gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Oehmann
Steuerberater

Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht